

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0306-I/A/15/2014

Wien, am 26. Jänner 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 3203/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Entsprechende Daten zu diesen Fragen liegen weder meinem Ressort noch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vor, wobei ich zur näheren Erläuterung noch Folgendes anmerken darf:

Ist die Pensionistin/der Pensionist (§ 8 Abs. 1 Z 1 ASVG) oder ein/e Angehörige/r der Pensionistin/des Pensionisten (§ 123 ASVG) in einer Versorgungsanstalt oder in einer Anstalt der Sozialhilfe, in der sie/er im Rahmen ihrer/seiner gesamten Betreuung ärztliche Hilfe und Heilmittel erhält, untergebracht, so besteht gemäß § 124 Abs. 3 ASVG während der Dauer dieser Unterbringung für ihre/seine Person kein Anspruch auf diese Leistungen der Krankenversicherung.

Erhalten also die in Rede stehenden Personen „im Rahmen ihrer gesamten Betreuung ärztliche Hilfe und Heilmittel“ von der Einrichtung, in der sie untergebracht sind, so besteht keine Kostentragungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung, weshalb diesbezüglich auch keine der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage dienlichen Daten vorliegen können.

Werden jedoch die genannten Leistungen nicht von der Betreuungseinrichtung erbracht und ist somit weiterhin die gesetzliche Krankenversicherung zur Leistungserbringung

zuständig, so rechnet der leistungszuständige Krankenversicherungsträger mit den Leistungserbringer/inne/n (Ärztinnen/Ärzte, Apotheken etc.) ab, wenn diese zum Versicherungsträger in einem Vertragsverhältnis stehen. Außerhalb eines Vertragsverhältnisses erbrachte Leistungen können von den Versicherten dem Versicherungsträger im Wege der Kostenerstattung zumindest teilweise in Rechnung gestellt werden. In keinem dieser Fälle ist die Unterbringung in einem Seniorenheim ein relevanter Sachverhalt.

Abgesehen davon, dass nur ein Teil der in Seniorenheimen verabreichten Medikamente über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet wird, ist es auch für die Leistungserbringung durch einen Krankenversicherungsträger (wenn er zu dieser verpflichtet ist) nicht von Bedeutung, wo die Leistungsempfänger/innen wohnen. Eine diesbezüglich differenzierende Datenauswertung durch die Versicherungsträger ist daher nicht möglich.

Frage 3:

Für das Verabreichen von Psychopharmaka ist nicht das Ausstellen eines Rezeptes maßgeblich, sondern die Anordnung durch eine Ärztin/einen Arzt. Das heißt, auch die Verabreichung von nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln bedarf einer ärztlichen Anordnung.

Frage 4:

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes, sich vor Verordnung einer Arzneispezialität mit möglichen Wechselwirkungen und vorhersehbaren Nebenwirkungen, die auf Grund der spezifischen Gesundheitssituation der Patient/inn/en allerdings nicht toleriert werden können, auseinanderzusetzen.

Fragen 5, 6 und 8:

Ich verweise auf das Verbot der eigenmächtigen Heilbehandlung gemäß § 110 StGB. Eine Kontrolle dieser strafrechtlichen Norm obliegt weder generell noch im Einzelfall dem Bundesministerium für Gesundheit. Es handelt sich dabei um ein Privatanklagedelikt.

Frage 7:

Dazu liegen meinem Ressort keinerlei Informationen vor.


Frage 9:

Das Heimaufenthaltsgesetz sieht keine Möglichkeit einer solchen Prüfung durch mein Ressort vor.

Frage 10:

Es liegt in der Verantwortung der Betreiber/innen von Seniorenheimen, eine ausreichende Patient/inn/endokumentation zu führen. Die Aufsicht über Seniorenheime obliegt den Ländern.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	g8NqGd7bUYPHYI91pR0cQrmWSCaCNpGNeMSF7xofN+pbgQAJ8BOweBzgWXYnF3LwoqXVVJDh7Bk+gd8AmUEoCd/eoYoKWjVKwyuFnLsT/pvwyK97Vuaktk9oE8TLVpx9hFf9g2FxGWmuKrjun732ne56ZFPR/1dGF86FbZ8AkR4=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-01-26T15:26:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	